

**QUALITÄTSSICHERUNGS-  
VEREINBARUNG  
(QSV)**

*Version 5.0*

zwischen

**ERDRICH Umformtechnik GmbH,**

**Standort: Reiersbacher Str. 34, 77871 Renchen-Ulm;**

**Standort: Über der Gebind 2, 99610 Sömmerda-Orlishausen;**

und

**Erdrich Umformtechnik s.r.o,**

**Červený dvůr 1130/39, 79401 Krnov**

(nachfolgend „Erdrich“ genannt)

(der jeweils bestellende Standort bzw. das jeweils bestellende Unternehmen wird auch „Besteller“ genannt)

**und**

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Anwendungsbereich**
- 3. Grundsätze des Qualitäts- und Umweltmanagements**
  - 3.1 Qualitätsmanagement
  - 3.2 Umweltmanagement
- 4. Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse**
  - 4.1 Produkt- und Prozesskonformität
  - 4.2 Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Prozessen gem. IATF 16949
  - 4.3 Product Safety & Conformity Representative (PSCR)
- 5. Unternehmensverantwortung (engl.: corporate responsibility)**
- 6. Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen**
  - 6.1 Risikoanalyse
  - 6.2 Notfallpläne
- 7. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten**
- 8. Produkt- und Prozessqualität**
  - 8.1 Produkt- und Prozessentwicklung
    - 8.1.1 Bewertung der Herstellbarkeit
    - 8.1.2 Besondere Merkmale
    - 8.1.3 Prototypenprogramm
    - 8.1.4 Produktfreigabeprozess
  - 8.2 Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität
    - 8.2.1 Produktionslenkungsplan (PLP)
    - 8.2.2 Total Productive Maintenance (TPM)
    - 8.2.3 Management von Produktionswerkzeugen sowie Prüf-, Mess- und Fertigungseinrichtungen
    - 8.2.4 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
    - 8.2.5 Requalifikationsprüfung
    - 8.2.6 Prozessüberwachung mittels CQI-Assessments
    - 8.2.7 Änderungsmanagement
    - 8.2.8 Abweicherlaubnis
  - 8.3 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen
- 9. Bewertung der Leistung**
  - 9.1 Statistische Prozesslenkung
  - 9.2 Internes Audit
  - 9.3 Audit beim Lieferanten
- 10. Wareneingangskontrolle und Maßnahmen bei Reklamation/ Mangel**
  - 10.1 Wareneingangsprüfung
  - 10.2 Maßnahmen bei Reklamation/ Mangel
- 11. Laufzeit / Schriftform / Anwendbares Recht / Gerichtstand**

## 1. Einleitung

Die Produkte von Erdrich werden weltweit im Automotive Business eingesetzt.

Die Geltung und Position von Erdrich auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität der Produkte entscheidend mitbestimmt. Die von dem Lieferanten gelieferten Teile, Materialien usw. sowie die von dem Lieferanten erbrachten Leistungen fließen in die Produkte von Erdrich ein.

Die Qualität der Lieferungen und Leistungen der Lieferanten hat also unmittelbaren Einfluss auf die Produkte von Erdrich. Der Lieferant ist daher dem 0 - Fehler Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „QSV“ genannt) soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitäts- und Umweltstrategie zwischen der Erdrich-Firmengruppe (nachfolgend „Erdrich“ genannt) und ihren Lieferanten umzusetzen.

## 2. Anwendungsbereich

Diese QSV regelt die Qualitäts- und Umweltaanforderungen für alle Lieferungen und Leistungen in den Phasen Prototypen, Vor-Serie und Serie sowie Ersatzteilversorgung (nachfolgend „Lieferungen“ genannt), die der Lieferant während ihrer Laufzeit für Erdrich erbringt.

## 3. Grundsätze des Qualitäts- und Umweltmanagements

### 3.1 Qualitätsmanagement

Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm für Erdrich erbrachten Lieferungen verantwortlich. Deshalb muss er über ein für das Automotive Business geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Der Lieferant verpflichtet sich daher, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 (jeweils aktuelle Ausgabe) zu unterhalten und permanent anzuwenden.

Die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 werden vorausgesetzt und deshalb nicht mehr ausdrücklich in dieser QSV festgelegt.

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Qualitätsmanagementsystem zusätzlich die sogenannten automotiven Mindestanforderungen einhält, die in dieser QSV nachfolgend beschrieben sind.

Er wird sein Qualitätsmanagementsystem außerdem in Richtung IATF 16949 (jeweils aktuelle Ausgabe) weiterentwickeln.

### 3.2 Umweltmanagement

Erdrich erwartet von seinen Lieferanten einen schonenden und umsichtigen Umgang mit der Umwelt. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems wird empfohlen, welches im besten Fall mit der Zertifizierung nach ISO 14001 abzuschließen ist.

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen.

## 4. Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse

### 4.1 Produkt- und Prozesskonformität

Die Produkte von Erdrich werden weltweit eingesetzt.

Die von dem Lieferanten in der Produktion eingesetzten Materialien, Teile usw. sowie die zur Produktion eingesetzten Prozesse müssen alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Umweltschutz und Sicherheit) erfüllen.

### 4.2 Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Prozessen gem. IATF 16949

Der Lieferant ist verpflichtet, alle in der IATF 16949 (jeweils aktuelle Ausgabe) vorgesehenen Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen zu verfügen.

### 4.3 Product Safety & Conformity Representative

Der Lieferant benennt einen Product Safety & Conformity Representative (PSCR), der für die Umsetzung der in dieser QSV geregelten Anforderungen verantwortlich ist und Erdrich als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

## 5. Unternehmensverantwortung (engl.: corporate responsibility)

Die zehn Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen sind aktiv umzusetzen. Nähere Informationen hierzu siehe <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>.

## 6. Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen

### 6.1 Risikoanalyse

Der Lieferant hat geeignete präventive Risikoanalysen anzuwenden. Mindestanforderungen sind die Durchführung einer Herstellbarkeitsanalyse (siehe Abschnitt 8.1.1) sowie die Erstellung von Produkt-FMEAs und Prozess-FMEAs.

### 6.2 Notfallpläne

Der Lieferant hat Notfallpläne (sowohl betriebsbezogen als auch produktbezogen) zu erstellen. Jeder Notfallplan muss alle Vorkehrungen festlegen, die es ermöglichen, auch im Notfall die Versorgung mit dem Produkt aufrecht zu erhalten.

Jeder Notfallplan muss die möglichen Ereignisse, die zum Notfall führen können, wie z.B. Maschinendefekt, Personalausfall, Informationssicherheit, Ausfall des Unterlieferanten oder Stromausfall usw. inklusive der jeweils erforderlichen Notfallmaßnahmen abbilden.

Jeder Notfallplan muss jährlich auf Wirksamkeit geprüft und ggf. angepasst werden. Sie sind Erdrich auf Verlangen vorzulegen.

## 7. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle in dieser Vereinbarung festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen (nachfolgend „Dokumentation“ genannt) zu führen.

Diese Dokumentation sowie Erstmuster, Prototypenteile und Referenzmuster sind für die Dauer von 15 Jahren nach Serienauslauf aufzubewahren (siehe VDA Band 1).

Längere Aufbewahrungszeiten werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen.

Der Lieferant hat Erdrich auf Verlangen Einsicht in diese Dokumentation zu gewähren.

## 8. Produkt- und Prozessqualität

### 8.1 Produkt- und Prozessentwicklung

#### 8.1.1 Bewertung der Herstellbarkeit

Der Lieferant muss alle technischen Unterlagen, wie Spezifikationen, Zeichnungen, usw. (nachfolgend „technische Unterlagen“ genannt), die Erdrich ihm im Zusammenhang mit einer Anfrage, einer Bestellung und/oder eines Entwicklungs- oder Lieferauftrags übergibt, nach Erhalt prüfen. Ist erkennbar, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt nicht umsetzbar sind oder fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so muss der Lieferant Erdrich unverzüglich kontaktieren.

Der Lieferant muss eine Herstellbarkeitsanalyse gemäß der IATF 16949 (jeweils aktuelle Ausgabe) erstellen. Hierzu hat der Lieferant in einem multidisziplinären Team anhand der ihm übergebenen technischen Unterlagen die Herstellbarkeit des Produktes und/oder des Prozesses zu überprüfen. Die Analyse beinhaltet zudem die Untersuchung der wirtschaftlichen und prozessfähigen Herstellbarkeit sowie die erforderliche Kapazität und Ressourcen.

Die Herstellbarkeitsanalyse ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe/Bestellung.

Das Ergebnis der Herstellbarkeitsanalyse ist zu dokumentieren. Die Rückmeldung erfolgt mit dem Formular „Herstellbarkeitsanalyse“ (siehe [www.erdrich.de](http://www.erdrich.de) -> Lieferanten).

Auch durch sein Angebot an Erdrich bestätigt der Lieferant die technische Machbarkeit des angefragten Produktes.

#### 8.1.2 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen Auswirkungen auf die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsschritte sowie gesetzliche Vorschriften haben können.

Besondere Merkmale werden durch Erdrich vorgegeben. Bei fehlenden Vorgaben zu besonderen Merkmalen hat der Lieferant eigenständig Produkt- und Prozessmerkmale, die für die Produktqualität und Prozesssicherung sinnvoll sind, auszuwählen. Diese ergeben sich aus den Risikoanalysen des Lieferanten, z. B. aus Produkt- und/oder Prozess-FMEAs.

Der Lieferant muss die jeweiligen besonderen Merkmale in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen (z. B. Zeichnung, FMEA, Risikoanalysen, Prüf- und Produktionslenkungsplänen, Arbeitsanweisungen, Werkstoffprüfzeugnisse, Etiketten im Falle von D-Merkmalen) kennzeichnen und in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigen und überwachen.

Besondere Merkmale müssen statistisch überwacht werden. Sofern es keine anderweitige Festlegung gibt, gelten die Fähigkeitswerte gemäß der IATF 16949 (jeweils aktuelle Ausgabe).

### 8.1.3 Prototypenprogramm

Für Prototypenteile ist bei jeder Anlieferung sowie bei Änderungen (Index/Sachnummer) ein Prototypenprüfbericht vorzustellen. Für Prototypen und Vorserienteile sind zwischen Erdrich und Lieferant die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

### 8.1.4 Produktfreigabeprozess (Produktionsprozess- und Produktfreigabe)

#### Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren

Der Lieferant muss einen Produktions- und Produktfreigabeprozess in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Erdrich einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Die Produktions- und Produktfreigabe erfolgt nach dem Produktionsprozess und Produktfreigabeverfahren (PPF) des VDA Band 2 in der jeweils gültigen Ausgabe oder nach dem Produktionsteileabnahmeverfahren PPAP der AIAG.

Eine Serienlieferung darf erst nach einer Produktions- und Produktfreigabe von Erdrich erfolgen.

Die Produktions- und Produktfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht, mangelfreie, das heißt insbesondere zeichnungskonforme Produkte zu liefern. Insbesondere ist Erdrich berechtigt, Abweichungen von den Spezifikationen, die bei der Produktions- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

#### Erstbemusterung

Für die Produktions- und Produktfreigabe sind Erstmuster unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Serienbearbeitungsbedingungen) herzustellen.

Die Bemusterungsanforderungen sowie die Anzahl der zu fertigenden und zu prüfenden Erstmuster werden von Erdrich festgelegt.

Die Herstellungs- und Prüfbedingungen sind zwischen Erdrich und Lieferant abzustimmen. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Bedingungen zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse aller festgelegten Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren.

Bei Nutzung externer Labore müssen diese nach ISO / IEC 17025 (oder national vergleichbar) akkreditiert sein.

Die Erstmuster sind gemäß den Bestellunterlagen zu liefern. Dabei ist die eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster und die Angabe des Fertigungsstandortes erforderlich.

Baugruppen, die nach einer Erdrich-/Kunden-Konstruktion gefertigt wurden, sind einschließlich der Einzelteile einer Erstmusterprüfung zu unterziehen und Erdrich vorzustellen.

#### Erstmusterdokumentation

Die Erstmusterdokumentation ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern. Erstmuster ohne Erstmusterdokumentation können nicht bearbeitet werden und führen zu einer Ablehnung. Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Genehmigung von Erdrich einzuholen und der Erstmusterdokumentation beizufügen. Erstmuster mit Abweichung, für die keine Abweichungsgenehmigung vorliegt, werden bei Erdrich nicht bearbeitet.

#### Erstmuster nach Datensätzen

Messungen müssen gegen das gültige 2D-/ 3D-Datenmodell durchgeführt werden. Die Anzahl der Messpunkte ist so zu wählen, dass alle Geometrien sicher bestimmt sind. Details des Modells und der Messung sind mit dem zuständigen Qualitätsprojektmanager (QPM) von Erdrich zu vereinbaren.

#### Materialdatenerfassung

Die Materialdatenerfassung ist Bestandteil der Erstbemusterung. Die Eingabe der Daten erfolgt in das Internationale Material Daten System (IMDS).

#### Prozessabnahme

Der Lieferant führt auf Anforderung von Erdrich eine Prozessabnahme (ggf. inklusive Run@Rate) durch. Erdrich ist berechtigt, die Prozessabnahme und das Run@Rate-Verfahren zu begleiten.

## 8.2 Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität

### 8.2.1 Produktionslenkungsplan (PLP)

Der Lieferant muss einen Produktionslenkungsplan (nachfolgend „PLP“ genannt) erarbeiten. Der PLP ist ein Planungsmittel und muss aus der FMEA abgeleitet werden. Sämtliche in der FMEA als qualitätsrelevant und von Erdrich vorgegebenen besonderen Merkmale müssen im PLP beinhaltet sein. Die Erstellung erfolgt in einem fachübergreifenden Team und umfasst Wareneingangsprüfung, Erstteil-, Zwischen- und Letztteilprüfungen sowie Requalifikationsprüfungen.

Erstteilprüfungen erfolgen mit jedem neuen Fertigungsauftrag, Letztteilprüfungen müssen bei Auftragsende durchgeführt werden.

In dem PLP sind die Ergebnisse sowie Erfahrungen von ähnlichen Prozessen und Produkten zu berücksichtigen. Der PLP ist für die Vorserien- und Serienphase zu erstellen. Wenn von Erdrich verlangt, muss der Lieferant auch einen PLP für den Prototypenbau erstellen.

Für alle im PLP definierten Arten von Prüfungen, Messungen und für alle darin aufgeführten Prüf- und Messsysteme muss die Prüfprozesseignung verifiziert werden. Hierfür sind Messsystemanalysen nach den gängigen Verfahren der AIAG bzw. dem VDA Mindestens für alle kritischen und besonderen Merkmale durchzuführen und im Rahmen des PPF oder PPAP vorzulegen.

### 8.2.2 Total Productive Maintenance (TPM)

Der Lieferant muss für die vorausschauende und vorbeugende Wartung (TPM) von Maschinen/Geräten ein effektives geplantes Gesamtsystem mit den folgenden Mindestanforderungen entwickeln, einführen und aufrechterhalten:

- geplante Wartungsaktivitäten;
- Verpackung und Schutz der Ausrüstung, Werkzeuge und Messgeräte;
- Verfügbarkeit der Ersatzteile für die wichtigsten Fertigungsmittel;
- Dokumentation, Bewertung und Verbesserung der Wartungsziele.

### 8.2.3 Management von Produktionswerkzeugen sowie Prüf-, Mess- und Fertigungseinrichtungen

Die Prüfungen durch den Lieferanten haben mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Prüf-, Mess- und Produktionsmittel in geregelten, angemessenen Abständen nachweisbar zu kalibrieren.

Bei Inanspruchnahme eines externen Kalibrierunternehmens muss dieses nachweisbar akkreditiert sein.

Der Lieferant muss die Werkzeuge, Prüf-, Mess- und Fertigungseinrichtungen, die im Eigentum von Erdrich oder von dem Kunden von Erdrich stehen, an einer sichtbaren Stelle dauerhaft kennzeichnen, so dass der Eigentümer und die Verwendbarkeit jedes einzelnen Teiles bestimmbar sind.

### 8.2.4 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Maßnahmen der Produktionskennzeichnung, die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Einhaltung des FIFO-Prinzips in der gesamten Lieferkette.

Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers/ Mangels eine Eingrenzung der fehler-/ mangelhaften Produkte innerhalb eines Arbeitstages mindestens bis zum entsprechenden Ladungsträger möglich ist.

### 8.2.5 Requalifikationsprüfung

Soweit nicht anders vereinbart, muss der Lieferant nachweisbar eine jährliche Requalifizierung in vollem Umfang gemäß dem o. g. Prozess zur Erstbemusterung durchführen. Im PLP ist die Requalifizierung als Bestandteil der Prüfungen aufzunehmen. Der Lieferant führt die Requalifizierung unaufgefordert durch und stellt Erdrich die Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung.

### 8.2.6 Prozessüberwachung mittels CQI-Assessments

Sofern der Lieferant CQI-relevante Leistungen erbringt, ist er verpflichtet, die Anforderungen aus der AIAG bezüglich der Bewertung technischer Prozesse durch jährliche „CQI-Assessments“ (Continuous Quality Improvement) im eigenen Unternehmen sowie innerhalb seiner Lieferkette einzuhalten. Die Ergebnisse des jeweils aktualisierten CQI-Assessments sind Erdrich unaufgefordert in Form des Deckblattes zur Verfügung zu stellen.

### 8.2.7 Änderungsmanagement

Es gilt die Auslösematrix für PPF-Verfahren in VDA Band 2 (nachfolgend „Auslösematrix“ genannt).

Bei Änderungen entsprechend der Auslösematrix (nachfolgend „Änderung“ genannt) ist eine (neue) Herstellbarkeitsanalyse und Erstbemusterung im Sinne der Ziffer 8.1.1 und Ziffer 8.1.4 erforderlich.

Eine beabsichtigte Änderung muss rechtzeitig vor dem geplanten Umstellungstermin angezeigt werden. Eine Änderung darf nur nach vorheriger Freigabe durch Erdrich umgesetzt werden.

### 8.2.8 Abweicherlaubnis

Der Lieferant darf Erdrich grundsätzlich nur Produkte ohne Qualitätsabweichungen liefern. Nur im Ausnahmefall dürfen Produkte mit Qualitätsabweichungen an Erdrich geliefert werden. Voraussetzung ist, dass das abnehmende Erdrich-Werk dem Lieferanten vor Auslieferung eine Lieferfreigabe in Form einer Abweichgenehmigung erteilt hat.

Sollten Produkte mit Qualitätsabweichungen bereits an Erdrich ausgeliefert worden sein, ist Erdrich unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Ursache für die Abweichung muss analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die Abweichenehmigung muss auf den Lieferpapiern vermerkt werden. Die Ladungsträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine von Erdrich erteilte Abweicherlaubnis entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für diese Qualitätsabweichung.

### 8.3 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen

Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm zugekauften Lieferungen und Leistungen und die Entwicklung seiner Lieferanten, Unterauftragnehmer und Dienstleister (nachfolgend zusammen „Untertierlieferanten“ genannt) verantwortlich.

Er verpflichtet seine Untertierlieferanten vertraglich entsprechend dieser QSV, so dass eine Durchgängigkeit bei den Qualitätsmaßnahmen und Qualitätssystemen sichergestellt ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Qualitätsmanagementsysteme seiner Untertierlieferanten zu überzeugen und muss einen „Second Party“-Auditprozess in sein Lieferantenmanagement einbeziehen.

Erdrich kann von dem Lieferanten Nachweise dafür verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Untertierlieferanten überzeugt hat.

Treten Qualitätsprobleme auf, die auf den Untertierlieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, Erdrich ein Audit bei dem Untertierlieferanten zu ermöglichen.

Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Untertierlieferanten und Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

## 9. Bewertung der Leistung

### 9.1 Statistische Prozesslenkung

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Prozesse und Prozessabläufe kontinuierlich zu bewerten, Fehler zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um die Prozessfähigkeit zu erhalten, zu verbessern und alle Forderungen zum Null-Fehler-Anspruch zu erfüllen.

Prozessfähigkeitsuntersuchungen dienen als Maßstab für die Qualitätsefähigkeit der Prozesse. Für alle besonderen Merkmale und ggf. für weitere vereinbarte Prüfmerkmale muss der Lieferant geeignete Absicherungsmaßnahmen einführen und diese Erdrich auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Sofern von Erdrich keine weiteren, höherwertigen Anforderungen vorliegen, gelten zum Nachweis der Prozessfähigkeit folgende Grenzen:

- Maschinenfähigkeit:  $CmK \geq 1,67$
- Vorläufige Prozessfähigkeit:  $PpK \geq 1,67$
- langfristige Prozessfähigkeit:  $CpK \geq 1,33$  mit kontinuierlicher Verbesserung.

Maschinenfähigkeitsuntersuchungen müssen im Rahmen der Bemusterung durchgeführt werden. Die Prozessfähigkeit wird vom Lieferanten in der laufenden Serie dokumentiert und Erdrich auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Ermittlung der Fähigkeiten erfolgt gemäß Erdrich-Vorgabe entweder anhand VDA Band 4 oder AIAG Handbuch SPC.

Abweichende Forderungen zu Prozessfähigkeit bzw. Prozessfähigkeitsindex werden gesondert vereinbart.

Kann die Prozessfähigkeit nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, Erdrich zu informieren und unverzüglich 100%-Prüfungen durchzuführen, um die Auslieferung fehlerhafter Teile zu verhindern.

## 9.2 Internes Audit

Der Lieferant muss über einen internen Auditprozess verfügen. Dieser Prozess muss die Entwicklung und Umsetzung eines internen Auditprogramms beinhalten, welches das gesamte QM-System abdeckt, einschließlich der Durchführung von QM-Systemaudits, Prozessaudits in der Produktion und Produktaudits.

## 9.3 Audit beim Lieferanten

Erdrich ist berechtigt, durch ein Produkt- und Prozessaudit selbst festzustellen, ob der Lieferant die vereinbarten Qualitätssicherungssysteme unterhält. Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung.

Der Lieferant hat den Mitarbeitern von Erdrich während der gewöhnlichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente zu gewähren sowie alle erforderlichen Informationen zu den Lieferungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde von Erdrich an einem solchen Audit teilnehmen darf.

Diese Audits durch Erdrich entbinden den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber Erdrich, mangelfreie Lieferungen zu erbringen.

Erdrich teilt dem Lieferanten das Ergebnis des Audits mit. Sind aus Sicht von Erdrich Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb der von Erdrich gesetzten Frist einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen entsprechend umzusetzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, mit seinen Zulieferern entsprechende Regelungen zu vereinbaren, seine Zulieferer zu auditieren und sicherzustellen, dass Erdrich in begründeten Fällen, an der Auditierung eines Lieferanten teilnehmen darf.

## 10. Wareneingangskontrolle und Maßnahmen bei Reklamation/ Mangel

### 10.1 Wareneingangskontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen. Hierbei hat er vor allem nach den vereinbarten Prüfplänen vorzugehen.

Nach Wareneingang untersucht Erdrich die Produkte stichprobenartig auf Identität und Menge (durch Abgleich von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellung) sowie äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Erdrich zeigt dem Lieferanten die hierbei entdeckten Mängel unverzüglich an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### 10.2 Maßnahmen bei Reklamation/ Mangel

Bei jeder Feststellung eines Mangels wird eine Reklamation durch einen Prüfbericht erstellt.

Nach Eingang einer Reklamation hat der Lieferant alle Maßnahmen (z. B. Sofortmaßnahmen, mittel- und langfristige Korrekturmaßnahmen) an Erdrich in Form eines 8D-Berichts zu übermitteln. Sofern keine anderweitigen Vorgaben dokumentiert sind, ist ein 3D-Bericht innerhalb 24 Stunden nach Eingang einer Beanstandung an Erdrich zu senden. Der abschließende 8D-Report ist spätestens nach 10 Arbeitstagen zu übermitteln.

Bei der Ursachenanalyse setzt der Lieferant geeignete Methoden (z. B. Ishikawa-Ursache-Wirkungs-Diagramm, 5-Why, No-Trouble-Found (NTF) nach VDA Band Schadteilanalyse Feld) ein. Der Lieferant ist für die Überwachung der Wirksamkeit der mittel- und langfristigen Maßnahmen zuständig. Der aufgetretene Fehler ist in der Prozess-FMEA neu zu bewerten. Der PLP ist entsprechend anzupassen. Erdrich behält sich eine Überprüfung der Wirksamkeit vor.

**11. Laufzeit / Schriftform / Anwendbares Recht / Gerichtstand**

Diese QSV läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei ist berechtigt, diese QSV mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.

Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Beendigung dieser QSV hat keine Auswirkung auf den Fortbestand der unter Geltung dieser QSV zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge, Rahmenbestellungen, Nominierungen usw. Für diese gelten die Regelungen dieser QSV bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit fort. Beginnt der Lieferant während der Laufzeit dieser QSV mit Tätigkeiten, die für einen späteren Serienauftrag relevant sind (z.B. Entwicklungstätigkeiten, Produkt-/ Prozessanpassungen usw.), gelten die Regelungen dieser QSV ebenfalls für diesen erst später erteilten Auftrag im Hinblick auf die Serie fort.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch ergänzende Vereinbarungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser QSV müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus dieser QSV ist der Geschäftssitz von Erdrich.

Diese QSV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel, Unterschriften  
- Erdrich -

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel, Unterschriften  
- Lieferant -